

Gemeinde Durach

8. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Sonderbaufläche Wind

Zusammenfassende Erklärung



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

GEGENSTAND

8. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Sonderbaufläche Wind
Zusammenfassende Erklärung

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Durach

Bahnhofstraße 1
87471 Durach

Telefon: 0831-56119-0

Telefax: 0831-56119-99

E-Mail: info@durach-allgaeu.de

Web: www.durach-allgaeu.de

Vertreten durch: Gerhard Hock,
Erster Bürgermeister



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

BEARBEITER

Bertram Boretzki - Dipl.-Ing. Landespflege

Monika Beltinger - Dipl.-Ing. Regierungsbaumeisterin

Memmingen, den 02.02.2026

B. Boretzki

Bertram Boretzki
Dipl.-Ing. Landespflege

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ablauf des Verfahrens	4
2	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	4
3	Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	7
4	Begründung der Wahl der Planungsalternativen	11

Zusammenfassende Erklärung

In der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach §§ 3 u. 4 Abs. 1 sowie §§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Sonderbaufläche für Wind berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Ablauf des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss:	05.05.2025
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB:	16.05.2025 bis 15.06.2025
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:	14.05.2025 bis 15.06.2025
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB:	31.10.2025 bis 01.12.2025
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:	31.10.2025 bis 01.12.2025
Feststellungsbeschluss:	02.02.2026

2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung wurden die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter gemäß § 2 a BauGB geprüft und im Umweltbericht dokumentiert. In nachfolgender Tabelle sind die wesentlichen Maßnahmen zusammengestellt, mit denen mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter vermieden bzw. minimiert werden können. Die Festlegung der jeweils erforderlichen Maßnahmen ist Gegenstand des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen, i.d.R. bei nachgeordneter Genehmigungsplanung
Mensch und menschliche Gesundheit	- Anlagengeräusche - Störung durch Schattenwurf - Technische Bauwerke in der Landschaft	Einhaltung von ausreichenden Schutzabständen Verwendung immissionsarmer Anlagentechnik Nachweis der Unbedenklichkeit durch Schallprognose, Gutachten zu Schattenwurf Minimierung von Beleuchtungseinrichtungen auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen, i.d.R. bei nachgeordneter Genehmigungsplanung
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Beeinträchtigung von Lebensräumen / Habitaten	Wahl eines gut erschlossenen bzw. erschließbaren Standorts außerhalb der Moorbodenkulisse, welcher vergleichsweise intensiv forstwirtschaftlich bzw. als Grünland genutzt wird Beachtung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen bei Bau, Anlage und Betrieb: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel Beachtung Nachtbauverbot Ökologische Baubegleitung Zulassen von Sukzession auf Schotterflächen, nach Bedarf Pflegemaßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten Verwendung von gebietsheimischem Saatgut, Anlage von naturnahen Waldrändern Baumfällungen ausschließlich außerhalb Vogelbrutzeit (u.a. Fichtenkreuzschnabel) und nach vorheriger Überprüfung auf Quartierpotenzial für Fledermäuse Keine Verwendung von Gittermasten Verwendung von Erdkabeln anstatt elektr. Freileitungen Aufstellung von Kränen und Türmen außerhalb der Brutzeit von störungsempfindlichen Arten, Baufreigabe ansonsten nur im Rahmen ökologischer Baubegleitung nach Abstimmung mit uNB, sofern keine Brut im relevanten Schutzzradius vorhanden ist Abschaltalgorithmus zum Schutz von Fledermäusen, ggf. Anpassung gemäß Erkenntnissen aus zweijährigem Gondelmonitoring Verhinderung von Einflugmöglichkeiten bei Gondelöffnungen (z.B. durch Vergitterung) Großraumhöhlenkästen bzw. Fledermausflachkästen als Ersatz für ggf. entfallende Quartierbäume Nistkästen als Ersatz von Brutplätzen für gehölzbrütende Vogelarten Schutzmaßnahmen zugunsten Europäischen Frauenschuhs: Fachgerechte Bergung und Verpflanzung an geeignete Standorte Schutzmaßnahmen zugunsten Eidechse: vorgezogenes Herstellen von Ausweichbiotopen,

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen, i.d.R. bei nachgeordneter Genehmigungsplanung
		Abfangen und Umsetzen vor Beginn der Baumaßnahmen, Schutzzäune zur Verhinderung von Rückwanderung, Anlage von Ersatzlebensräumen Schutzmaßnahmen zugunsten Amphibien (vgl. Fachbeitrag zur saP) Schutzmaßnahmen zugunsten Wespenbussard: Ersatzmaßnahmen für Zauneidechse in Bereichen ohne Kollisionsrisiko (z.B. offene Flur Richtung Bodelsberg)
Fläche und Boden	Überbauung und Bodenversiegelung	Weitgehende Vermeidung von Bodenversiegelungen im Plangebiet, Beschränkung auf das Anlagenfundament Befestigung der Stellflächen ansonsten durch Aufschotterung Erschließung wo immer möglich über bestehende Straßen und Wege. Erforderliche Verbreiterungen in Form von versickerungsfähigen Ausbauarten (u.a. Schotter, Schotterrasen) Rekultivierung temporär benötigter Flächen durch Wiedereinbau von Boden, der in der Zwischenzeit fachgerecht zwischengelagert wurde.
Wasser	Überbauung und Bodenversiegelung	Vernachlässigbare Versiegelung durch Minimierung der Neuversiegelung auf Fundamentbereich. Erhaltung der Grundwasserneubildung durch Versickerung des abgeführten Oberflächenwassers auf den Flurstücken im bisherigen Umfang.
Luft und Klima	Überbauung	Verminderung des CO ₂ -Ausstoßes durch die Erzeugung von Windstrom als bedeutsamen Beitrag zum Klimaschutz.
Landschaft	Fernwirkung, Blickbeziehungen	Reduzierung der Auswirkungen durch Wahl eines Standorts mit sichtverschattenden Gehölzkulissen im Umfeld.

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen, i.d.R. bei nachgeordneter Genehmigungsplanung
		Reduzierung der Auswirkungen durch Wahl eines Standorts ohne herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Nicht relevant	Bei Bedarf Beteiligung der unteren Denkmal-schutzbehörde oder des Bayerischen Landes-amts für Denkmalpflege.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle zu bemerken, dass Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sich häufig auf die verschiedenen Schutzgüter gleichermaßen positiv auswirken und somit nur schwer getrennt voneinander betrachtet werden können. Werden derartig wirksame Maßnahmen nur bei einem Schutzgut beschrieben, schließt das die positive Wirkung auf andere Schutzgüter also nicht aus.

3 Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Zuge der Behörden-, Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden diverse Hinweise und Bedenken zu den Umweltbelangen vorgebracht, die im Rahmen des Abwägungsprozesses gewürdigt wurden. In dieser zusammenfassenden Erklärung werden sowohl die Einwendungen zum Vorentwurf als auch zum Entwurf behandelt. Bei den Auslegungen wurden folgende Anregungen und Hinweise berücksichtigt:

3.1 Schutzgut Bevölkerung, Mensch und menschliche Gesundheit

Seitens der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Oberallgäu wurde auf grundsätzlich mögliche Beeinträchtigungen von Anliegern durch Windkraftanlagen über Schallimmissionen und Schattenwurf hingewiesen. Die nächsten Immissionsorte liegen laut Stellungnahme der Behörde ca. 1,2 km südwestlich im Ortsteil Bodelsberg, ca. 1,2 km östlich im Weiler Gstör und ca. 2 km nordwestlich am Gasthof Tobias. Für diese Immissionsorte sei jeweils eine immissionsschutzfachliche Schutzwürdigkeit als Dorfgebiet anzusetzen. Angesichts dieser vergleichsweise großzügigen Abstände kann die Gemeinde Durach davon ausgehen, dass die immissionsschutzfachlichen Erfordernisse bei der konkreten Anlagenplanung sicher eingehalten werden können. Im Rahmen der für die Windenergieanlagen notwendigen BImSchG-Genehmigung ist, wie die Fachbehörde am Landratsamt hervorhebt, die Erstellung von Schallschutz- und Schattenwurfgutachten für die konkret geplanten Windkraftanlagen notwendig. Dies wird bei der weitergehenden Planung beachtet. Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Durach für eine Sonderbaufläche „Wind“ bestehen, wie die Fachbehörde zusammenfassend feststellt, aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Von potenziellen Anliegern wurden keinen konkreten Einwendungen zu der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans vorgetragen. Eine Bürgerin aus Durach äußerte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ihren Widerspruch mit dem Verweis auf einen Artikel, in dem mehrere allgemeine Argumente gegen das Windenergieflächenbedarfsgesetz angeführt werden. Konkrete Einwendungen zur gegenständlichen Planung konnten bei der Prüfung der Stellungnahme nicht gefunden werden. Eine Änderung oder ein Absehen von der konkreten Änderung des Flächennutzungsplans ist angesichts dessen nicht veranlasst.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Angesichts der Lage des Änderungsbereichs in einem naturschutzfachlich bedeutsamen Umfeld umfasste der Vorentwurf, der Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war, neben einem ausführlichen Umweltbericht, der bereits Aussagen zur artenschutzfachlichen Relevanz beinhaltete, auch eine bodenkundliche und hydrogeologische Untersuchung sowie eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung.

Die untere Naturschutzbehörde thematisierte in ihren Stellungnahmen neben allgemeinen Hinweisen, die insbesondere im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu berücksichtigen sind, v.a. die Schutzbedürftigkeit einzelner Tierarten sowie der angrenzenden Moorstandorte und Moorlebensräume, welche u.a. auch als FFH-Gebiet geschützt und Gegenstand des Naturschutzgroßprojekts „Allgäuer Moorallianz“ sind.

So forderte die Fachbehörde u.a. eine Ausweitung der bodenkundlichen Erhebungen auf sämtliche Anlagenstandorten; dem wurde gefolgt. In der Folge konnte bis zur förmlichen Beteiligung durch entsprechende Schürfe belegt werden, dass Moorböden von den geplanten Anlagenstandorten nicht betroffen werden. Durch entsprechende Situierung der Baunebenflächen und durch Fundamentierung der Windenergieanlagen können im Rahmen der Ausführungsplanung unmittelbare wie mittelbare Beeinträchtigungen (etwa durch Entwässerung) wirksam ausgeschlossen. Diese Auffassung teilt vom Grundsatz her auch die Bodenschutzbehörde in ihren Stellungnahmen. Der Nachweis hierfür ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

Unter diesen Voraussetzungen steht auch nicht zu befürchten, dass das angrenzende FFH-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird. Auch mit einer substanziellen Störung des o.g. Naturschutzgroßprojekts muss beim wirksamen Schutz der benachbarten Moorstandorte nicht gerechnet werden. Eine ggf. erforderliche Rückzahlung von Fördermitteln, auf die die untere Naturschutzbehörde und der Bund Naturschutz hingewiesen hat, ist unter diesen Bedingungen nicht zu befürchten.

Zu den umweltbezogenen Unterlagen, die bei der frühzeitigen Beteiligung vorgelegt wurden, wurden von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Anregungen und Nachforderungen vorgebracht. Diese wurden für die Unterlagen zur förmlichen Beteiligung berücksichtigt. Zur vertiefenden Behandlung der artenschutzfachlichen Sachverhalte wurden *Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* als gesonderter Textteil vorgelegt. Auf die Forderung der Forstbehörde hin wurde zudem wegen der Größe der zu rodenden Waldfläche eine *Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit* gem. UVPG erstellt. Eine UVP-Pflicht wurde bei der Vorprüfung nicht festgestellt. Mit den im Rahmen der förmlichen Beteiligung vorgelegten Unterlagen konnten

die vom Bund Naturschutz zunächst geäußerten Vorbehalte gegen den nördlichen Standort (Waxhalden-Nord) ausgeräumt werden, so wurden u.a. Vermeidungsmaßnahmen zugunsten des Europäischen Frauenschuhs aufgenommen. In puncto FFH-Verträglichkeit stellt die untere Naturschutzbehörde fest, dass die bei der Regionalplanung angesetzte Rotor-Out-Entfernung von 100m zum FFH Gebiet (vgl. Regionalplanung) bei Standort Waxhalden-Nord nicht eingehalten werde. In der Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung werde aber „dennoch nachvollziehbar erläutert, warum keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Anlage entstehen.“ Von Seiten der Naturschutzbehörde wie vom Landesbund für Vogelschutz wurden bei der formellen Beteiligung noch Anregungen bzgl. der Schutzmaßnahmen für den Schwarzstorch und den Wespenbussard vorgetragen. Diese wurden geprüft und soweit angemessen und möglich für die Planfassung berücksichtigt. Eine endgültige Festlegung sämtlicher Maßnahmen, die mit Blick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geboten sind, bleibt ohnehin dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Von der vorliegenden Planung werden vorwiegend Waldflächen betroffen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt hierzu grundsätzlich fest: „Grundsätzlich ist für die Nutzungsänderung hin zu Windkraftflächen eine Rodungserlaubnis erforderlich (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Diese kann im Zuge der Baugenehmigung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung miterteilt werden (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Dabei sind sinngemäß die Vorschriften des Art. 9 Absatz 3-7 BayWaldG zu beachten. Grundsätzlich ist die Rodungserlaubnis zu erteilen (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG). Die oben genannten Fakten können beim fälligen Waldausgleich berücksichtigt werden.“ Aus Sicht der Forstbehörde sei dabei „ein direkter Waldausgleich nicht verzichtbar, da eine Betriebserlaubnis für 25 Jahre und ein darauffolgender Rückbau inklusive Wiederaufforstung nicht der zu erwartenden Praxis entspricht. Konkrete Regelungen werden bei Erteilung der Genehmigung geklärt.“

Der Landesbund für Vogelschutz lehnt eine Inanspruchnahme „historisch alter Waldflächen“ ab. Laut Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten handelt es sich bei den überplanten Flächen um fichtendominierte Wirtschaftswälder. Einwände, die gegen eine Rodungserlaubnis sprechen, werden von forstlicher Seite nicht vorgetragen. Die Forstbehörde stellt in der nämlichen Stellungnahme fest, dass die Standorte über einen bestehenden Forstweg grundsätzlich erreichbar sind und durch die gemeinsame Nutzung der Baufläche für 2 Anlagen weniger Waldfläche in Anspruch genommen werde. Der nördlichste der drei Anlagenstandorte ist außerhalb des Waldbestands vorgesehen. Insofern wird bei der Planung die Inanspruchnahme auf weniger wertvolle Gehölzbestände gelenkt und durch ein entsprechendes Anlagenlayout geringgehalten.

Die für Bodenschutz zuständige Stelle am Landratsamt stellt nach Vervollständigung der bodenkundlichen Unterlagen für die Anlagenstandorte Folgendes fest: „Die direkte Einwirkung auf Moorboden ist damit zumindest durch die Fundamentierung nicht zu befürchten... Durch eine entsprechende Ausbildung der Fundamentierung sowie angrenzender Weg- und Kranstellflächen müsste eine Entwässerung technisch jedoch vermeidbar sein. Ein Hinweis zum Schutz benachbarter Moorflächen vor Entwässerung, sowohl zum Schutz der wertvollen Bodenart Moor als auch der dort naturschutzfachlich bedeutsamen Flora und Fauna wird daher für sinnvoll erachtet. Die genaue Umsetzung kann

dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. In Anbetracht der nahen Moorgebiete wird auch aus bodenrechtlicher Sicht bereits jetzt darauf hingewiesen, dass beim Bau der Windenergieanlagen eine bodenkundliche Baubegleitung nach § 4 Abs. 5 BBodSchV erforderlich werden wird, wie dies der Gutachter vorschlägt und auch das WWA Kempten schon gefordert hat.“ Der Hinweis auf den Schutz benachbarter Moorflächen vor Entwässerung wird in der Begründung ergänzt, die bodenkundliche Baubegleitung wird auch im Umweltbericht dringend empfohlen. Verbindliche Regelungen hierzu sind Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Vom Wasserwirtschaftsamt wurde darum gebeten, bei der weiteren Anlagenplanung Maßnahmen zum baubegleitenden Bodenschutz zu beachten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.4 Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen zu den im Umfeld des Änderungsbereichs befindlichen Oberflächengewässern (nicht ausgebaute Wildbachzuflüsse der Durach) keine Angaben über rechnerisch ermittelte Überschwemmungsgebiete oder gesicherte Erkenntnisse über tatsächlich in der Vergangenheit dort abgelaufene Hochwasser- bzw. Starkregenereignisse vor. Auch der Gemeinde sind für den fraglichen Bereich keine kleinere, ggf. seit längerer Zeit verrohrte Gewässer bekannt, die bei der Planung entsprechend beachtet werden müssten. Der vom Wasserwirtschaftsamt gegebene Hinweis auf auch abseits von Gewässern bestehende Risiken durch Wasser, Starkregen, Sturzfluten und hoch anstehendes Grundwasser wird berücksichtigt. Die Anlagenplanung berührt nur minimal Standorte, die vom Landesamt für Umwelt als wassersensibel eingestuft werden, auch Fließwege und Sammelbereiche gemäß der Hinweiskarte für Oberflächenabfluss und Sturzflut werden von der Planung allenfalls marginal tangiert.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Für das Schutzgut Luft und Klima sind keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht worden.

3.6 Schutzgut Landschaft

In den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wiesen die Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, und der Regionale Planungsverband Allgäu auf ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet und ein Ausschlussgebiet für überörtlich raumwirksame Windenergienutzung hin. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Beide Flächenkategorien werden in der Begründung zur FNP-Änderung ausführlich behandelt.

Ferner stellten die Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, und der Regionale Planungsverband Allgäu in ihrer jeweiligen Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung fest, dass - ungeachtet möglicher anderweitiger Aussagen in der geplanten Fortschreibung des Teilfachkapitels *Wind* - das gegenständliche Bauleitplanvorhaben mit dem o.g. Ziel des Ausschlussgebiets im derzeit rechtswirksamen Regionalplan nicht vereinbar wäre. Von einem zunächst anvisierten Zielabweichungsverfahren konnte nach einer Neuregelung der Verfahrenserfordernisse gem. § 245e BauGB abgesehen werden. In der Stellungnahme zur förmlichen Beteiligung stellt die Höhere

Landesplanungsbehörde hierzu Folgendes fest: „Damit wurde die Gemeindeöffnungsklausel von einer behördlichen Zielabweichungsentscheidung auf eine gesetzliche Lockerung der Zielbindung umgestellt. Die im Gesetz genannten Tatbestandsvoraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. U.a. ist im Regionalplan der Region Allgäu an der Stelle, an der die Ausweisung der Sonderbaufläche „Wind“ vorgesehen ist, kein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzung oder Funktion festgelegt. Die Gemeinde ist allerdings gehalten, neben den weiteren öffentlichen und sonstigen Belangen auch dieses in seiner Bindungswirkung gelockerte Ziel der Raumordnung (Ausschlussgebiet), d.h. dieses nicht mehr bindende Ziel der Raumordnung, in die von ihr vorzunehmende Abwägung einzustellen.“ Dem kommt die Gemeinde nach. Die Begründung wurde diesbezüglich ergänzt, ebenso wird dort dargelegt, dass die Gemeinde in puncto „landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ der Nutzung der Windenergie als Belang von herausragender Bedeutung grundsätzlich den Vorrang einräumt. Den Belangen von Natur und Landschaft kann gleichwohl durch die Beachtung umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen bei der Ausführungsplanung im gebotenen Umfang Rechnung getragen werden.

3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter

In Bezug auf das Schutzgut *Kulturelles Erbe und Sachgüter* sind keine speziellen Anregungen oder Bedenken vorgebracht worden.

Von einem Bürger wurde im Rahmen der förmlichen Beteiligung für ein Flurstück, das von der Planung betroffen ist, auf Rechtsbelastungen im Grundbuch aus den noch unverteiltern Gemeindebesitzungen der (Orts)Gemeinde Bodelsberg hingewiesen. Eine entsprechende Überprüfung durch die Gemeinde ergab keine Hinweise auf Sachverhalte, die gegen eine Überplanung für die vorliegende 8. Änderung des Flächennutzungsplans sprechen.

3.8 Sonstige Anmerkungen

Die Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern gab im Zuge der Beteiligung mehrere Hinweise zu Belangen der Luftfahrt, welche beim Beteiligungsverfahren bzw. bei der konkreten Genehmigungsplanung zu beachten sind. Die Hinweise wurden bei der Beteiligung berücksichtigt und werden bei der Anlagenplanung im jeweils gebotenen Umfang berücksichtigt.

Im Zuge der Beteiligung wies das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3 auf betroffene militärische Belange hin. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Planungsänderungen waren nicht veranlasst.

4 Begründung der Wahl der Planungsalternativen

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung möchte die Gemeinde Durach die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung dreier Windenergieanlagen im Osten des Gemeinde-

gebiets schaffen. Die im Änderungsbereich geplanten Windenergieanlagen soll einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und zur Versorgungssicherheit leisten.

Bei Bauleitplanungen sind grundsätzlich auch in Betracht kommende Planungsalternativen zu berücksichtigen. Für die Ausweisung von Windenergiegebieten muss § 249 Abs. 6 BauGB eine solche Alternativprüfung nicht mehr durchgeführt werden. Nach Auffassung des Gesetzgebers soll der § 249 Abs. 6 BauGB sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach Umstellung auf eine Positivplanung keine unangemessen hohen Anforderungen bei Windenergiegebieten gestellt werden (vgl. BT-Drs. 20/2355, S. 34). Damit entfällt im Rahmen der Abwägung eine besondere Planungsmethodik, insbesondere die sogenannte „Tabuzonenrechtsprechung“ mit einer Tabuzonenbetrachtung für die Ausweisung von Windenergiegebieten (vgl. Fachkommission Städtebau/ Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung, Arbeitshilfe Wind-an-Land, 2023, S. 11) und die damit verbundene Alternativprüfung von Flächen. Der Plangeber muss nicht mehr darlegen, aus welchen Gründen er Windenergieanlagen auf bestimmten Flächen nicht möchte. Es ist nun eine Beschränkung auf die Flächen zulässig, die positiv ausgewiesen werden sollen (Positivplanung). Die Anforderungen an die ordnungsgemäße Abwägung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat weiterhin Gültigkeit.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass im Gemeindegebiet vorhandene deutlich vorbelastete Standorte entlang der Autobahnen aufgrund der Höhenlage gemäß Energieatlas für die Windenergienutzung eine deutlich geringere Standortgüte aufweisen, zudem lassen sich hier nicht so durchgehend hohe Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung bewerkstelligen wie im Änderungsbereich. Dies gilt auch für den Bodelsberg, der ansonsten stellenweise eine höhere Standortgüte aufweist als der Änderungsbereich. Neben der größeren Nähe zur Wohnbebauung im gleichnamigen Ortsteil spricht auch die hohe Bedeutung dieser charakteristischen Erhebung für das Landschaftsbild gegen eine Aufstellung von Windenergieanlagen in diesem Bereich. In der Folge bietet der derzeitige Planungsstandort eine sinnvolle Lösung, welche die Schutzerfordernisse der Bevölkerung und die Wirtschaftlichkeit der Planung gleichermaßen berücksichtigt und das Planungsziel der Energieversorgung sinnvoll und zielgerichtet umsetzt. Die Belange von Natur und Landschaft können dabei durch die o.g. Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden, welche im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verbindlich festzulegen sind.